

Ein Holzhaus in der Hofstatt ist erlaubt

Muttenz Das Bundesgericht schützt einen Entscheid der Baselbieter Baubehörden.

VON URS-PETER INDERBITZIN

Die Eigentümer eines - im grünen Trenngürtel zum Siedlungsgebiet gelegenen - Grundstücks in Muttenz dürfen in dieser sogenannten Hofstatt ein Einfamilienhaus erstellen. Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder steht diesem Vorhaben laut Bundesgericht (noch) nicht entgegen.

Die Gemeinde Muttenz wurde im Jahr 1982 für beispielhaften Ortsschutz mit dem Wakker-Preis ausgezeichnet. Diese Ehrung hatte sie dem Hofstattbereich zu verdanken. Die Gärten der Hofstatt wurden in der Vergangenheit für den Obst- und Gemüseanbau sowie für die Kleintierhaltung genutzt und bildeten einen wichtigen Bestandteil

der Nahrungsbeschaffung für die ansässigen Familien. Vereinzelt befanden sich im Hofstattbereich auch Handwerksbetriebe. Aufgrund der intensiven und vielseitigen Nutzung der Flächen innerhalb des eigentlichen Dorfes wurden in der Hofstatt seit je auch kleinere Bauten in Holzbauweise erstellt. Diese ehemaligen bäuerlichen Obst- und Gemüsegärten bilden heute einen grünen Trenngürtel zum übrigen Siedlungsgebiet. Der Hofstattbereich von Muttenz ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung aufgeführt.

Ortschutz missachtet?

Vor etwas mehr als drei Jahren reichten die Eigentümer einer Hofstatt-Parzelle ein Baugesuch für ein Einfamilienhaus ein. Dagegen erhoben mehrere Anwohner Einsprache. Sie forderten die Abweisung des Baugesuchs, weil

das im Hofstattbereich der Kernzone geplante Einfamilienhaus im Widerspruch zu den kantonalen und kommunalen Ortschutzbestimmungen stehe. Zudem verstosse das Bauvorhaben gegen die Schutzziele des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder. Das zuständige Bauinspektorat wies die Einsprache ab. Auch den Beschwerden bei der Baurekurskommission und beim Kantonsgericht war kein Erfolg beschieden.

Schutzmassnahmen umsetzen

Eine Anwohnerin zog den Streit vors Bundesgericht, blitze in Lausanne aber ebenfalls ab. Die Richter in Lausanne räumen in ihrem Urteil ein, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Schutz des Ortsbildes in ihrer Planung zu berücksichtigen.

Den Gemeinden steht in diesem Bereich jedoch ein grosser Ermessensspielraum zu und das Bundesinventar

hat somit keine unmittelbare, verbindliche Wirkung. Immerhin legt das Bundesgericht der Gemeinde nahe, den im Jahre 2005 in einer Gemeindeversammlung gefällten Grundsatzentscheid, dass in der Hofstatt gebaut werden darf, in Revision zu ziehen und die vom Bundesinventar geforderten Massnahmen umzusetzen.

All diese Überlegungen haben auf den konkreten Fall jedoch keinen Einfluss. Das geplante Einfamilienhaus aus Holz mit seiner «schopfartigen Typologie» hält die heute geltenden zonenrechtlichen Bestimmungen ein und darf laut Bundesgericht deshalb erstellt werden. Der Vorwurf, die Baubewilligung verletze das Willkürverbot, erachtete das Gericht als unbegründet. Die unterlegene Nachbarin muss die Gerichtskosten von 4000 Franken bezahlen und der Bauherrschaft für das Verfahren vor Bundesgericht 3000 Franken überweisen.